

HORIZONTE Sozial Nachhaltig Fair e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.
Der im Jahre 1984 gegründete Verein führt den Namen
HORIZONTE Sozial Nachhaltig Fair e.V.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Ennigerloh und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Münster unter VR 60537 eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung und Förderung von Gefährdeten
und Bedürftigen im Sinne der § 52 (Gemeinnützigkeit, Bildung und Erziehung) der
Abgabenordnung, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im
Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Die Hilfe umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, persönliche, soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten und Benachteiligungen abzuwenden, zu mildern und zu beseitigen. Dies geschieht vor allem durch Beratung und sozialpädagogische Begleitung von Rat- und Hilfesuchenden und ihren Angehörigen sowie durch Unterstützung und Durchführung von Arbeit-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten für Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben mittels gemeinsamen Integrationsbetriebes. (sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Projekte für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen).

2.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verfolgung nachstehender Grundsätze verwirklicht:
 - a) Der Verein ist Anlauf- und Begegnungsstätte, wo Menschen in materieller und seelischer Not Ansprechpartner finden.
 - b) Der Verein will die Betroffenen mit umfassender Hilfe unterstützen und im Wege einer Hilfe zur Selbsthilfe ermutigen, an einer positiven Veränderung ihrer Situation mitzuwirken.

- c) Der Verein will durch geeignete arbeitsmarktpolitische Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen an der Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Aussichten für Arbeitslose mitwirken.
- d) Der Verein will für Arbeitslose, insbesondere für benachteiligte Gruppen wie Langzeit- und schwervermittelbare Arbeitslose geeignete Arbeitsmöglichkeiten schaffen, die den Erhalt und die Weiterentwicklung ihrer persönlichen und beruflichen Fähigkeiten unterstützen und fördern.
- e) Der Verein will die Öffentlichkeit über Ursachen und Hintergründe gesellschaftlicher Benachteiligung und Randständigkeit aufklären und Diskriminierung verhindern und abbauen und Wege aufzeigen, die zur Beseitigung von Benachteiligungen beitragen.

3.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele kann der Verein im Rahmen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung Zweckbetriebe unterhalten und Mitglied anderer Vereinigungen, auch juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, solange kostenübersteigende Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet und Gewinne nicht angestrebt oder ausgeschüttet werden.

4.

Es können weitere Tätigkeitsbereiche für Personen und Personengruppen der oben genannten Zielgruppen erschlossen werden.

5.

Zur weiteren Umsetzung seiner Satzungsziele kann der Verein Unternehmungen gründen, um weitere oder zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und Tätigkeitsbereiche zu erschließen (z.B. ein Integrationsunternehmen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen).

Die möglichen Erträge dieser Unternehmungen dürfen nur dem Verein zur Umsetzung seiner Satzungsziele zufließen.

Dagegen erfolgt eine dauerhafte finanzielle Unterstützung der Unternehmungen aus Mitteln der gemeinnützigen Vereinstätigkeiten nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG erhalten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereins können weiter juristische Personen oder Personengesellschaften werden.

2.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

3.

Der Vorstand entscheidet abschließend durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung
- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch vereinschädigende Äußerungen schadet

Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom gesamten Vorstand unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des betroffenen Mitglieds - sofern eine solche erfolgt - über den Antrag zu entscheiden.

Der gesamte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Der Vorstand hat den Ausschluss als Tagesordnungspunkt auf der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung und Zuständigkeit

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll möglichst bis zum 30.06. eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

3.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheit zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung der Geschäftsleitung und des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Entgegennahme der Haushaltsplanung der Geschäftsleitung und des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Fax-, E-Mailadresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

2.

Sofern in einem Jahr keine Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, muss dafür ein besonderer Grund vorliegen, der den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben ist.

3.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

Alle Abstimmungen -mit Ausnahme von Wahlen Ziff.4- erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

3.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

4.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Von der Kandidatur sind Vereinsmitglieder ausgeschlossen, die bei Horizonte in einem arbeitsrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen und dieses zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht ein Jahr beendet ist.

Für ein Amt ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht bei mehreren Kandidaten für ein Amt des geschäftsführenden Vorstands kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Kandidieren mehr als acht Mitglieder für das Amt des Beisitzers und haben mehr als acht Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sind die acht Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

Ein Vorstandsmitglied ist wirksam gewählt, wenn der Kandidat das Amt angenommen hat.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie eine Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt einschließlich der Erklärung, dass sie bei Wahl diese annehmen.

5.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) Dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) Beisitzer/rinnen (max. 8)

2.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stell. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands, Amtsdauer

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Abstimmung der Haushaltsplanung mit der gem. § 14 der Satzung bestellten Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr
- d) Abstimmung der Rechnungslegung mit der gem. § 14 der Satzung bestellten Geschäftsleitung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die gem. § 5 der Satzung übertragenen Aufgaben beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein
- f) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- g) Einrichtung, Organisation und Überprüfung der Zweckbetriebe und Unternehmungen gem. § 14 der Satzung

2.

Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vereinsmitglieds.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung der Geschäftsführung des Vereins, soweit diese nicht durch vertragliche Vereinbarungen gem. §14 der Satzung an eine Geschäftsleitung übertragen ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, nach Möglichkeit monatlich bis zweimonatlich.

2.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

4.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

5.

Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder den Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 14

Zweckbetriebe, Leitung der Zweckbetriebe und Unternehmungen Besonderer Vertreter gem. §30 BGB

1.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Zweckbetriebe und Unternehmungen im Sinne von § 2 einrichten und unterhalten. Diese müssen im Rahmen des gemeinnützigen Vereins im Sinne des § 2 der Satzung betrieben werden.

2.

Die Zweckbetriebe und Unternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu führen. Die Buchhaltung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der Jahresabschluss ist von einem Steuerberater vorzunehmen, der eine Bilanz und Gewinn- u. Verlustrechnung zu erstellen hat.

3.

Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung der Zweckbetriebe und Unternehmungen.

4.

Der Vorstand ist befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

Der Vorstand kann zur Erledigung verschiedener Vereinsaufgaben, z.B. der Leitung der Zweckbetriebe und Unternehmungen, für eine Abteilungsleitung oder für projektbezogenen Aufgaben eine Geschäftsleitung (als besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht der bestellten Geschäftsleitung werden bei der Bestellung festgelegt.

Der Vorstand ist auch befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen.

§ 15
Auflösung des Vereins
Verwendung des Vereinsvermögens

1.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ennigerloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Ennigerloh zu verwenden hat. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Ennigerloh, den 06.09.2023


Rolf Niedgerke
Vorsitzender


Josef Northoff
Stellvertr. Vorsitzender


Dr. Ralf Thorwirth
Protokollführer